

# Pressemitteilung

03.08.2009

## Auch Minijobber müssen zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet werden

Wer einen Minijobber beschäftigt, muss diesen zur gesetzlichen Unfallversicherung anmelden. Darauf weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hin. Denn immer wieder gibt es das Missverständnis, dass der Beitrag zur Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung enthält. Das ist jedoch nur beim so genannten Haushaltsscheckverfahren der Fall, mit dem die Sozialversicherungsbeiträge für Haushaltshilfen in privaten Haushalten überwiesen werden, die bis zu 400 Euro im Monat verdienen. Alle anderen geringfügig Beschäftigten müssen der Berufsgenossenschaft oder der zuständigen Unfallkasse direkt gemeldet werden.

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt die Haftung des Arbeitgebers für Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten. Bei einem Unfall trägt sie daher die Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation. Bleibt die Erwerbsfähigkeit in Folge des Unfalls dauerhaft gemindert, zahlt die Unfallversicherung eine Rente.

Weitere Fragen zu Beitrag und Anmeldung beantwortet die BG-Infoline unter der Telefonnummer 01805 188088 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz der Deutschen Telekom AG, Mobilfunkpreis ggf. abweichend). Einzelheiten, Broschüren und Kontaktadressen zum Haushaltsscheckverfahren der Minijob-Zentrale sind unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) veröffentlicht.

### Pressekontakt:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)  
Pressestelle  
Stefan Boltz  
Tel.: 030 288763768  
Fax: 030 288763771  
E-Mail: [presse@dguv.de](mailto:presse@dguv.de)